

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1952

Nummer 44

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Ministerpräsident.

### B. Innenministerium.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 23. 6. 1952, § 26 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39). S. 721.

### C. Finanzministerium.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Landessiedlungsamt; AO. Nr. 10, 14. 3. 1952, Änderung der Anordnung Nr. 6 (MBL. NW. 1950 S. 1067) in der Fassung der Anordnung Nr. 9 (MBL. NW. 1951 S. 807) über Siedlerauswahl. S. 721.

### F. Arbeitsministerium.

RdErl. 16. 6. 1952, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 E“ der Heizmotorengesellschaft in Über-

lingen (Bodensee). S. 722. — Bek. 17. 6. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 723. — Bek. 26. 6. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 724.

### G. Sozialministerium.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: Erl. 21. 6. 1952, Rechtsgeschäfte zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungs- und Flüchtlingsiedlungsgesetz; hier: Genehmigungspflicht nach dem Wohnsiedlungsgesetz und den preisrechtlichen Vorschriften. S. 724.

### K. Justizministerium.

### L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 726.

1952 S. 721 o.  
aufgeh.

1953 S. 2269/70

### B. Innenministerium

1952 S. 721  
erg. d.  
1954 S. 614

#### V. Wiedergutmachung

§ 26 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1952 — V — C 2 — 675 — 214

Anspruchsberechtigt ist nach § 26 Abs. 1 der Verfolgte, dessen Einkünfte ohne Rücksicht auf die Quelle das Eineinhalbfache des unter Anwendung der geltenden Fürsorgegrundsätze zu ermittelnden Betrages nicht erreichen. Dabei bleibt der zu gewährende Wohnbedarf unberücksichtigt.

§ 26 Abs. 2 bezieht sich nur auf den Zuschlag.

Den Zuschlag zahlt der Bezirksfürsorgeverband.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1952 S. 721.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landessiedlungsamt

Änderung der Anordnung Nr. 6 (MBL. NW. 1950 S. 1067) in der Fassung der Anordnung Nr. 9 (MBL. NW. 1951 S. 807) über Siedlerauswahl

AO. Nr. 10 d. Landessiedlungsamtes v. 14. 3. 1952 — I A 1

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2, 26 u. 35 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird mit Zustimmung des Landessiedlungsausschusses Ziff. 12 Abs. 1 der Anordnung Nr. 6 in der Fassung der Anordnung Nr. 9 v. 22. Juni 1951 (MBL. NW. 1950 S. 1067; 1951 S. 807) wie folgt geändert:

(1) Um insgesamt ein Anteilsverhältnis zwischen Einheimischen und Vertriebenen von etwa 50 : 50 zu erreichen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1952 zunächst solche Flächen, die für die Ansetzung des bisherigen

Pächters gemäß § 26 Abs. 4 und für Anliegersiedlungszwecke benötigt werden, vorweg genommen.

An der dann im einzelnen Siedlungsobjekt noch verfügbaren Siedlungsfläche werden Einheimische und Heimatvertriebene im Verhältnis von etwa 25 : 75 v. H. beteiligt.

Werden für die Ansiedlung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke mehr als 40 v. H. des Siedlungsobjektes verwandt, so erhöht sich das Anteilsverhältnis der Heimatvertriebenen an den verbleibenden Siedlungsflächen auf 85 v. H., werden mehr als 50 v. H. für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwandt, so erstreckt sich das Anteilsverhältnis der Heimatvertriebenen auf die gesamte Restfläche.

Das Landessiedlungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen das Anteilsverhältnis für den Einzelfall abweichend regeln. Das gilt erforderlichenfalls auch bei der Ansetzung von Gutsarbeitern und -angestellten nach § 25 a RSG.

Düsseldorf, den 14. März 1952.

Das Landessiedlungsamt  
Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident:  
Franken.

—MBL. NW. 1952 S. 721.

1952 S. 722  
erg. d.  
1954 S. 640

### F. Arbeitsministerium

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 E“ der Heizmotorengesellschaft in Überlingen (Bodensee)

RdErl. d. Arbeitsministers v. 16. 6. 1952 — III 4 — 8600/8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten — MVA 82/52 — betreffend Schwingfeuergerät „B 5 E“ der Heizmotorengesellschaft in Überlingen (Bodensee) bringe ich hiermit zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meinen RdErl. Nr. 143 51 vom 7. Dezember 1951 (MBL. NW. 1951, Seite 1399), betreffend Schwingfeuergerät „S 101 E“.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.-Nr. MVA 82/52

Hannover, den 26. Mai 1952  
Niemeierstr. 15  
Fernruf: 4 56 43 u. 4 56 33

An die  
Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien für die Verordnung über den Verkehr mit  
brennbaren Flüssigkeiten —

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
Schwingfeuergerät „B 5 E“ der Heizmotorengesellschaft Über-  
lingen (Bodensee).

Die Firma Heizmotorengesellschaft in Überlingen (Bodensee) hat beantragt, das von ihr entwickelte explosionsgeschützte Schwingfeuergerät „B 5 E“ — eine verbesserte Ausführung des bereits zugelassenen Schwingfeuergerätes „S 101 E“ (vgl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 10. November 1951 — MVA 191/51 —) ebenfalls zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen, mit denen Vergaserkraftstoffe befördert werden, zuzulassen. Die Bauart des Schwingfeuergerätes „B 5 E“ ist durch die mit dem Dienststempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehenen Prüfungsunterlagen (18 Zeichnungen, 1 Stückliste, 1 Schalt-schema, 1 Druckschrift und 1 Bedienungsanweisung) und durch die im Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 28. Januar 1952 — PTB. Nr. III B 1592 — wiedergegebene Beschreibung festgelegt.

Abweichend von den beglaubigten Prüfungsunterlagen soll das Schwingfeuergerät „B 5 E“ jedoch

- a) ohne den Dichtungsring im Haubenverschluß und
- b) ohne den Federring zur Sicherung des Kitorostes am Abgasstutzen hergestellt und betrieben werden.

Die Dichtung des Haubenverschlusses erfolgt durch einen genau gearbeiteten Gewindeverschluß mit plangedrehten Metalldichtungsflächen, die Fixierung des Kitorostes durch eine Sechskant-Sicherungsschraube mit Sicherungsblech.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig bestehen gegen die Zulassung des verbesserten Gerätetyps „B 5 E“ zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen zur Beförderung von Vergaserkraftstoffen im Hinblick auf § 6 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten unter den gleichen Bedingungen wie für die Gerätetypen „S 101 E“ (vgl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 10. November 1951 — MVA 191/51 —) keine Bedenken.

Bei der Sicherung des Kitorostes auf dem Abgasstutzen ist darauf zu achten, daß die Sicherungsschraube stets eingeschraubt ist und die Bohrung für die Schraube den Rohrstutzen nicht durchdringt.

Der Vorsitzende: D e u t s c h e i n . \*

Die Verwendung des Schwingfeuergerätes „B 5 E“ ist demnach nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden. Ich bitte, danach zu verfahren.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen  
(RdErl. III Nr. 68/52).

— MBl. NW. 1952 S. 722.

### Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 17. 6. 1952 — IV 3 —  
9216/XII TA 24 —

Auf Grund des § 5 Abs. 1 u. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) haben der Fachverband Schmalweberei und Flechtereie, Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 13 einerseits und der

Verband Bergischer Bandwirkermeister, Wuppertal-Ronsdorf, Tannenbaumer Weg 120 andererseits

beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Zusatztarifvertrag vom 17. Mai 1952 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 11. August 1948 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Der Tarifvertrag gilt:

1. sachlich:  
für die Lohnbandweberei.
2. persönlich:

(1) für Lohngewerbetreibende (Lohnbandweber), auf die die Bestimmungen des § 2, Abs. 1, Ziff. 2 HAG (alte Fassung) Anwendung finden, sowie für Lohngewerbetreibende im Sinne der Gleichstellung vom 27. August 1934 — Tarifregister Nr. 299/1 — (RABl. S. VI 325).

(2) Als Lohnbandweber im Sinne dieses Tarifvertrages gilt auch, wer von seinem Auftraggeber Stühle mietet oder seine eigenen Stühle an ihn vermietet und für den Auftraggeber in seinem oder im eigenen Betriebe arbeitet.

(3) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind nicht dadurch auszuschließen, daß zwischen dem Auftraggeber und dem Lohnbandweber Vereinbarungen getroffen werden, die den Lohnvertrag (Werkvertrag) äußerlich in ein Kaufgeschäft umwandeln. Dieser Tatbestand liegt insbesondere vor, wenn der Lohnbandweber die Roh- und Hilfsstoffe auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers einkauft und diesem den hierfür aufgewendeten Preis wieder in Rechnung stellt (Verrechnungsverkehr).

### 3. räumlich:

für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949/11. Januar 1952 (WiGBl. S. 55 und BGBl. I S. 19) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. S. 191) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des genannten Tarifvertrages übertragen.

Einwendungen gegen den Antrag und sonstige Stellungnahmen können innerhalb 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger\*) beim Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Düsseldorf, den 17. Juni 1952.

\*) Bundesanzeiger Nr. 119 v. 24. Juni 1952.

— MBl. NW. 1952 S. 723.

### Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 26. 6. 1952 — IV 3 —  
9216/XII TA 24

Am Freitag, dem 11. Juli 1952, vormittags 10 Uhr, findet im Landeshaus, Düsseldorf, Berger Allee 33, Zimmer 359, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehend genannten Tarifvertrages statt:

Zusatztarifvertrag vom 17. Mai 1952 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 11. August 1948, abgeschlossen zwischen

1. dem Fachverband Schmalweberei und Flechtereie, Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 13, einerseits und
2. dem Verband Bergischer Bandwirkermeister, Wuppertal-Ronsdorf, Tannenbaumer Weg 120, andererseits.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. S. 191) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des genannten Tarifvertrages übertragen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1952.

— MBl. NW. 1952 S. 724.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### IV B. Recht

**Rechtsgeschäfte zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungs- und Flüchtlingsiedlungsgesetz; hier: Genehmigungspflicht nach dem Wohnsiedlungsgesetz und den preisrechtlichen Vorschriften**

Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 6. 1952 — IV B 528. Tgb.-Nr. 3485/51 / 2033/52

Die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines Siedlungsverfahrens nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz (FlüSG) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) bedarf ebensowenig der Genehmigung nach § 4 des Wohn-

siedlungsgesetzes (WSG) vom 22. September 1933/27. September 1938 wie gemäß § 5 Ziff. 3 WSG die Grundstücksveräußerung im Rahmen eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429). Auch die Grundstücksveräußerungsverträge und Auflassungen, die von den Kulturämtern in ihrer Eigenschaft als Siedlungsbehörden im Sinne des Flüchtlingsiedlungsgesetzes aufgenommen werden, gelten als Maßnahmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes. Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nämlich in seinem Erlaß vom 23. Februar 1950 — V 0/70—909/50 — Nr. 22 zur Durchführung des FlüSG (MBL. NW. 1950 S. 216) für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 13 FlüSG) bestimmt, daß „Rechtsgeschäfte, die der Durchführung des Flüchtlingsiedlungsgesetzes und dieses Erlasses dienen, als Maßnahmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes gelten“. Die Ermächtigung zu dieser Anordnung beruhte auf den Ausführungsbestimmungen vom 26. September 1919, die der Reichsarbeitsminister gem. § 26 des Reichssiedlungsgesetzes erlassen hat. In ihnen ist zu § 1 des Reichssiedlungsgesetzes bestimmt, daß es den Landeszentralbehörden überlassen bleibt, zu ordnen, welche Siedlungen als solche im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anzusehen sind. Mithin findet § 5 Ziff. 3 WSG auch auf Rechtsgeschäfte im Rahmen eines Siedlungsverfahrens nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz Anwendung. Auch bei diesen ist also eine Genehmigung nach § 4 WSG nicht erforderlich.

Einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 der Preisüberwachungsverordnung vom 7. Juli 1942 (RGBl. I S. 451) bedarf es bei der Auflassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks nicht, wenn sie der Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungsgesetz oder FlüSG dient. Bei derartigen Rechtsgeschäften gilt nämlich die durch Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vorgeschriebene behördliche Genehmigung als erteilt (VO. der Mil. Reg. Nr. 84 — Amtsblatt der Mil.-Reg. 1947, Nr. 18 S. 500 — Art. III Ziff. 4 Buchstabe c). Diese Genehmigung ersetzt — von bestimmten hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — jede nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, mithin auch die der Preisbehörde (so MRVO. Nr. 84 Art. III Ziff. 6; entsprechend auch §§ 1, Buchstabe a, 62 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 für den Fall, daß die Genehmigung nicht kraft Gesetzes als erteilt gilt, sondern durch eine Entscheidung der Landwirtschaftsbehörde oder des Gerichts gemäß § 1 Buchstabe a) der Verfahrensordnung erteilt wird). Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister, dem Herrn Minister für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten und dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bezug: Ihr Bericht vom 19. 11. 1951 — W. (W.St.) 54.00 — IX —.

An den Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

— MBL. NW. 1952 S. 724.

## Notiz

### Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 9. 6. 1952 —  
III B 4/155 — Tgb. Nr. 498/52

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 15. Mai 1952 — (MBL. NW. 1952 S. 617) folgende weitere Filme anerkannt:

Spielfilme:	Prädikat:
Die große Parade	BW
(Grande Parade) — farb. Zeichentrickfilm — Ohne Angabe der Adresse (Sans laisser d'adresse)	W
Kulturfilme:	
Perlon	BW
Drei Meister schneiden in Holz	BW
Kohle, Kähne und Kanäle	W
Sein Tip ist Augensterne	W
Kinder zeichnen ihre Welt	W
Ton in des Künstlers Hand	W
Tiger Trouble (Auf der Tigerjagd), Originalfassung — farb. Zeichentrickfilm —	W
Mein Freund, der Adler (The Boy and the Eagle) — Farbfilm —	W
Berlin kommt wieder	W
Reitvorschrift für eine Geliebte	W
Der große Brüggemann Altar (Ad dei honorem)	W
Columbien — ferngesehen	W
Jede Frau kann zaubern (Renovated Kitchen)	W
Orangen, Gold und Diamanten	W
Ein gotischer Traum	W
Feuerschiff Elbe I	W
Jugendfilme:	
Der Streit um den Korb	W
Kultur- und Lehrfilme:	
Paß auf, Paul (Wrong Way Butch)	W
BW = „Besonders wertvoll“ W = „Wertvoll“	

— MBL. NW. 1952 S. 726.

